

An das
Präsidium des Nationalrats
Ministerialentwürfe | Parlament Österreich

An das
Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst
verfassungsdienst@bka.gv.at

An das Bundesministerium für Justiz
team.pr@bmj.gv.at

Wien, am 24.08.26

Betreff:

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz und das
Verfassungsgerichtshofgesetz 1953 geändert werden – BKA V (VD) GZ: 2026-0.547.140**

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die
Bundesstaatsanwaltschaft beschlossen und das Richter- und
Staatsanwaltschaftsdienstgesetz, das Staatsanwaltschaftsgesetz, die
Strafprozeßordnung 1975 und das Sicherheitspolizeigesetz geändert werden (Bundesgesetz
zur Einführung einer Bundesstaatsanwaltschaft, BuStAG) – BMJ GZ: 2026-0.549.789**

I. Allgemeines

Die Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter befürwortet grundsätzlich die Schaffung einer staatsanwaltschaftlichen Weisungsspitze, die tatsächlich und auch nach dem äußeren Anschein frei von sachfremder (partei-)politischer Einflussnahme ist. Die Herauslösung der Fachaufsicht und des Weisungsrechts in Einzelstrafsachen aus dem Bundesministerium für Justiz kann – auch mit Bedacht auf entsprechende europarechtliche Standards – einen wesentlichen Beitrag dazu leisten, das Vertrauen in eine ausschließlich sachorientierte Strafrechtspflege zu stärken.

Gerade deshalb muss die neue Weisungsspitze so ausgestaltet werden, dass politische Einflussmöglichkeiten nicht bloß verlagert werden. Die personelle Besetzung, das Bestellungsverfahren, die organisatorische Struktur, die Funktionsdauer, die Kontrollmechanismen und die Abgrenzung zur Generalprokuratur müssen jeden sachfremden

Einfluss auf konkrete Strafverfahren ebenso ausschließen wie den bloßen Anschein eines solchen Einflusses.

Die vorliegenden Entwürfe werden diesen Anforderungen bei weitem nicht gerecht und daher entschieden abgelehnt. Das erklärte Reformziel, eine auch dem Anschein nach von der Politik entflochtene Weisungsspitze zu schaffen, wird in wesentlichen Punkten verfehlt. Durch die maßgebliche Mitwirkung des Nationalrats bei der Bestellung, die parlamentarischen Kontrollrechte auch in Bezug auf laufende Verfahren, die Offenlegung des individuellen Abstimmungsverhaltens und die zusätzliche, einer Ministeranklage nachgebildete Verantwortlichkeit droht die bestehende Anscheinsproblematik nicht beseitigt, sondern intensiviert zu werden.

Die Entwürfe weichen damit in zentralen Fragen sowohl vom gemeinsamen Positionspapier der richterlichen und staatsanwaltschaftlichen Standesvertretungen vom August 2025 als auch von den mehrheitlichen Empfehlungen der seinerzeit vom Bundesministerium für Justiz eingesetzten Arbeitsgruppe zur Schaffung einer unabhängigen und weisungsfreien Bundesstaatsanwaltschaft ab.

II. Bestellung der Mitglieder der Bundesstaatsanwaltschaft

1. Entscheidende Mitwirkung des Nationalrats

Nach den Entwürfen erstellt eine beim Bundesministerium für Justiz eingerichtete Kommission eine Reihung geeigneter Bewerber:innen. Den für die Ernennung durch den Bundespräsidenten maßgeblichen Einzelvorschlag erstattet jedoch der Nationalrat. Erreicht eine vorgeschlagene Person dort keine Mehrheit, muss die Kommission neuerlich einen Vorschlag erstatten; dieser darf zwar inhaltlich gleich bleiben, bindet den Nationalrat aber weiterhin nicht. Damit entsteht die Gefahr eines institutionellen Ping-Pong-Spiels zwischen Auswahlkommission und Nationalrat. Politisch motivierte Ablehnungen könnten das Besetzungsverfahren erheblich verzögern und die rechtzeitige Besetzung der obersten Weisungsspitze gefährden.

Damit entscheidet letztlich die parlamentarische Mehrheit darüber, welche Personen Mitglieder der Bundesstaatsanwaltschaft werden. Eine qualifizierte Mehrheit ist ebenso wenig vorgesehen wie eine Verpflichtung des Nationalrats, die Ablehnung einer vorgeschlagenen Person sachlich zu begründen.

Gerade diese Konstruktion widerspricht dem Ziel der Reform. Wenn jene Personen, die künftig über Weisungen (auch) in politisch besonders sensiblen Strafverfahren entscheiden, ihre Funktion einem Vorschlag der parlamentarischen Mehrheit verdanken, kann der Eindruck entstehen, dass politische Parteien mittelbar auf die personelle Zusammensetzung und damit auf die Tätigkeit der Weisungsspitze Einfluss nehmen. Im Extremfall drohen politische Blockaden bei der Besetzung der Bundesstaatsanwaltschaft und damit Beeinträchtigungen der Funktionsfähigkeit der obersten Strafverfolgungsbehörde.

Der Endbericht der Arbeitsgruppe warnte ausdrücklich vor einer Verpolitisierung des Bestellungsverfahrens und sprach sich mehrheitlich gegen eine Wahl der

Bundesstaatsanwaltschaft durch den Nationalrat aus. Dem ist zuzustimmen. Eine liberale Demokratie beruht nicht allein auf parlamentarischen Mehrheitsentscheidungen. Sie lebt ebenso von einer unabhängigen Justiz und rechtsstaatlichen Kontrollinstanzen, die bewusst der parteipolitischen Logik entzogen sind. Zusätzliche Wahlrechte des Nationalrats stärken daher allenfalls den Parlamentarismus, nicht aber die Demokratie in ihrer Gesamtheit. Für die Besetzung der Weisungsspitze ist daher ein an den bewährten Bestellungsverfahren für hohe Justizfunktionen orientiertes, fachlich geprägtes Auswahlverfahren vorzuziehen.

2. Zusammensetzung der Auswahlkommission

Der zehnköpfigen Kommission sollen die Präsidentin oder der Präsident des OGH, die zwei dienstältesten Mitglieder seiner Strafsenate, zwei leitende Oberstaatsanwältinnen oder Oberstaatsanwälte, die Präsident:innen von VfGH und VwGH, die Präsident:innen des Österreichischen Rechtsanwaltskammertags und der Österreichischen Notariatskammer sowie eine von der Universitätenkonferenz entsandte Person angehören.

Damit verfügen nur vier Mitglieder zwingend über unmittelbare praktische Erfahrung als Strafrichter:in oder Staatsanwältin bzw. Staatsanwalt. Gewählte Vertreter:innen der Staatsanwaltschaften sind nicht vorgesehen. Mehrere Mitglieder mögen höchste juristische Qualifikation besitzen, verfügen aber nicht zwingend über praktische Erfahrung in der staatsanwaltschaftlichen Fachaufsicht, im Berichtswesen und im Weisungsbereich.

Aufgabe der Kommission ist nicht die abstrakte Beurteilung allgemeiner juristischer Fähigkeiten, sondern die Auswahl jener Personen, die an der Spitze der staatsanwaltschaftlichen Weisungshierarchie über hochkomplexe und häufig besonders sensible Strafverfahren entscheiden sollen. Dafür bedarf es einer ausreichenden spezifischen Expertise.

Die Einbindung der Präsident:innen von VfGH und VwGH, der Präsident:innen des Österreichischen Rechtsanwaltskammertags und der Österreichischen Notariatskammer sowie einer von der Universitätenkonferenz entsandten Person in eine Personalentscheidung der ordentlichen Gerichtsbarkeit (Art 90a B-VG bzw Art 94a B-VG) ist vollkommen systemfremd und sachlich nicht begründet.

Befürwortet wird daher eine Auswahl durch einen justizinternen Personalsenat nach dem Vorbild des für die Besetzung der Präsidentin oder des Präsidenten des Obersten Gerichtshofes etablierten Modells. Ein solches Verfahren entspricht auch der wiederholten Empfehlung der Europäischen Kommission, die Gerichtsbarkeit systematisch an der Besetzung justizieller Spitzenfunktionen zu beteiligen.

3. Ernennungsvoraussetzungen

Die Entwürfe verlangen für die Ernennung zum Mitglied der Bundesstaatsanwaltschaft zwar eine mindestens zehnjährige juristische Berufserfahrung als Staatsanwältin bzw. Staatsanwalt oder als in Strafsachen tätige Richterin bzw. tätiger Richter. Damit wird das Erfordernis einschlägiger praktischer Erfahrung grundsätzlich berücksichtigt. Nicht sichergestellt ist jedoch, dass die zu ernennenden Personen im Zeitpunkt ihrer Bestellung dem Aktivstand der

Richter:innen oder Staatsanwältinnen und Staatsanwälte angehören. Dies wird ausdrücklich abgelehnt.

Nach den Entwürfen kann die geforderte zehnjährige Tätigkeit beliebig lange zurückliegen. Das BuStAG trägt diesem Fall sogar ausdrücklich Rechnung: Bei Bewerber:innen, die ihre zehnjährige Berufserfahrung nicht unmittelbar vor der Bewerbung abgeschlossen haben, sollen einzelne Eignungskriterien des § 54 Abs 1 RStDG, die an die aktuelle Berufsausübung anknüpfen, lediglich sinngemäß angewendet werden. Damit nehmen die Entwürfe bewusst in Kauf, dass Personen bestellt werden, die seit längerer Zeit nicht mehr als Strafrichter:in oder Staatsanwältin bzw. Staatsanwalt tätig sind und inzwischen einem anderen juristischen Beruf nachgehen.

Die Erläuterungen zu BKA V (VD) GZ: 2026-0.547.140 (Seite 4) sehen vor, dass bundesgesetzlich bestimmt werden soll, inwieweit für das zeitliche Erfordernis (der zehnjährigen Berufserfahrung) sonstige fachlich einschlägige Dienstzeiten einzurechnen sind, die in der ordentlichen Gerichtsbarkeit zurückgelegt worden sind. Gedacht wird demnach insbesondere an die Zeit der Strafrechtszuteilung im Rahmen des Dienstverhältnisses des richterlichen Vorbereitungsdienstes (1. Abschnitt des 1. Teiles des Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetzes – RStDG, BGBl. Nr. 305/1961). Der richterliche Vorbereitungsdienst ist ein Ausbildungsverhältnis (§§ 3 und 26 RStDG u.v.a.). Allein der Gedanke, Ausbildungszeiten in das Erfordernis der zehnjährigen Berufserfahrung einzurechnen, indiziert, dass man auch Personen, die nicht einmal eine zehnjährige Berufserfahrung als Richter:in oder Richter bzw. Staatsanwältin oder Staatsanwalt aufweisen, die Bestellung als Mitglied der Bundesstaatsanwaltschaft eröffnen will.

Das bloße Erfordernis einer irgendwann in der Vergangenheit zurückgelegten zehnjährigen Tätigkeit gewährleistet nicht die für die oberste staatsanwaltschaftliche Weisungsspitze notwendige aktuelle Praxiserfahrung. Gerade das Straf- und Strafprozessrecht sowie die tatsächlichen Rahmenbedingungen staatsanwaltschaftlicher Ermittlungsarbeit unterliegen einer fortlaufenden Entwicklung. Dazu zählen nicht nur Gesetzesänderungen und neue höchstgerichtliche Rechtsprechung, sondern auch die zunehmende Bedeutung digitaler Beweismittel, internationaler Rechtshilfe, komplexer Wirtschafts- und Korruptionsverfahren sowie neuer kriminaltechnischer Ermittlungsmethoden. Wer über Jahre außerhalb der Strafjustiz tätig war, verfügt daher nicht zwingend über jene gegenwartsbezogene Kenntnis des Ermittlungs-, Berichts- und Weisungswesens, die für Entscheidungen an der Spitze der Staatsanwaltschaften unverzichtbar ist.

Das in den Entwürfen vorgesehene Ernennungshindernis einer aufrechten Beteiligung an anhängigen Strafverfahren als Vertreter:in eines Beschuldigten, Privatanklägers oder Privatbeteiligten zum Zeitpunkt der Ernennung reicht nicht aus. Es verhindert lediglich bestimmte Interessenkollisionen in Einzelfällen.

Die Bundesstaatsanwaltschaft sollte daher ausschließlich mit Richter:innen sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälten aus dem Aktivstand besetzt werden, die über zumindest zehnjährige herausragende praktische Expertise im Strafrecht verfügen. Dieses Erfordernis sollte sowohl für die drei Mitglieder als auch für deren Stellvertreter:innen gelten.

Maßgeblich muss eine aktuelle und unmittelbar vor der Bewerbung ausgeübte richterliche oder staatsanwaltschaftliche Tätigkeit sein; bloß länger zurückliegende Berufserfahrung darf nicht genügen.

III. Funktionsdauer und Organisation

1. Sechsjährige Funktionsperiode

Die Mitglieder und ihre Stellvertreter:innen sollen einmalig für sechs Jahre bestellt werden. Eine Wiederbestellung ist ausgeschlossen.

Der Ausschluss der Wiederbestellung ist positiv, weil dadurch Abhängigkeiten aufgrund einer erhofften Verlängerung vermieden werden. Eine Funktionsperiode von nur sechs Jahren ist für eine derart bedeutende justizielle Spitzenfunktion jedoch zu kurz.

Die sechsjährige Amtszeit liegt nur geringfügig über der fünfjährigen Gesetzgebungsperiode des Nationalrats. Werden alle drei Mitglieder zeitgleich bestellt und nach sechs Jahren vollständig ausgetauscht, kann der Eindruck entstehen, dass eine neue parlamentarische Mehrheit die Weisungsspitze nach einem politischen Wechsel personell neu zusammensetzen kann.

Hinzu kommen der Verlust von Erfahrung und Kontinuität sowie mögliche Reibungsverluste bei lang dauernden und komplexen Verfahren. Auch kann der Eindruck entstehen, Entscheidungen gegen Ende der Funktionsperiode könnten von Überlegungen zur weiteren beruflichen Zukunft beeinflusst werden.

Die Venedig-Kommission empfiehlt eine unbefristete Bestellung oder eine relativ lange, nicht erneuerbare Funktionsperiode, die politische Amtsperioden deutlich überschreitet. Die Mehrheit der Arbeitsgruppe sprach sich für eine unbefristete Bestellung bis zum gesetzlichen Ruhestandsalter aus. Sollte eine Befristung beibehalten werden, wäre eine wesentlich längere Funktionsperiode, etwa zwölf Jahre, vorzusehen.

2. Dreierkollegium und rotierender Vorsitz

Die Bundesstaatsanwaltschaft soll aus drei gleichrangigen Mitgliedern bestehen. Vorsitz und Amtsführung wechseln alle zwei Jahre. Dieselben drei Mitglieder sollen grundsätzlich sowohl die Behörde leiten als auch als Senat über die Fachaufsicht und über Weisungen in konkreten Strafverfahren entscheiden.

Diese Konstruktion vermischt zwei unterschiedliche Aufgaben:

- die organisatorische Leitung und Verwaltung einer Behörde samt deren Vertretung nach außen;
- die fachliche Entscheidung über die Sachbehandlung einzelner Strafverfahren.

Eine gleichberechtigte Dreierspitze mit alle zwei Jahre wechselndem Vorsitz erschwert klare Verantwortungsstrukturen, Kontinuität und eine kohärente Behördenführung. Gleichzeitig ist zu bezweifeln, dass die drei Mitglieder neben der Leitung einer Behörde mit voraussichtlich

rund 43 Vollbeschäftigtenäquivalenten sämtliche komplexen Fachaufsichtsentscheidungen und zusätzlich die Aufgaben der bisherigen Generalprokuratur in der erforderlichen Tiefe wahrnehmen können.

Vorzugswürdig ist das von der Arbeitsgruppe empfohlene und am Modell der Europäischen Staatsanwaltschaft orientierte Konzept:

- monokratische Behördenleitung für Organisation, Justizverwaltung und Repräsentation;
- Entscheidungen in Einzelstrafsachen durch unabhängige, nach einer im Voraus festgelegten Geschäftsverteilung zusammengesetzte Senate aus jeweils drei qualifizierten Generalanwältinnen und Generalanwälten;
- kein fachliches Weisungsrecht der Behördenleitung gegenüber diesen Senaten;
- Zuteilung der Verfahren nach objektiven, im Voraus bestimmten Kriterien.

Damit würden klare Leitungsverantwortung und kollegiale Fachentscheidung sinnvoll miteinander verbunden.

IV. Parlamentarische Kontrolle

1. Keine parlamentarische Kontrolle laufender Verfahren

Die vorgesehenen Kontrollrechte des Nationalrats und des Bundesrats erfassen grundsätzlich die Tätigkeit sämtlicher staatsanwaltschaftlicher Behörden und nach den Erläuterungen auch anhängige Verfahren. Zwar können Auskünfte unter Berufung auf gesetzliche Geheimhaltungsgründe verweigert werden. Ob ein solcher Grund vorliegt, muss aber im Einzelfall beurteilt und gegenüber dem Parlament vertreten werden.

Eine solche Konstruktion genügt nicht. Bereits parlamentarische Anfragen zu einem laufenden Verfahren, ihre politische Begründung und die damit regelmäßig verbundene öffentliche Debatte können erheblichen Druck auf die ermittelnden Organe ausüben. Die Grenze zwischen zulässiger Kontrolle und unzulässiger Einflussnahme wird damit in das konkrete Verfahren verlagert.

Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sind Organe der ordentlichen Gerichtsbarkeit. Niemand würde erwägen, die inhaltliche Behandlung eines anhängigen Gerichtsverfahrens einer begleitenden parlamentarischen Kontrolle zu unterwerfen. Für staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren kann nichts grundsätzlich anderes gelten. Ihre Kontrolle muss während des laufenden Verfahrens unabhängigen Gerichten vorbehalten bleiben.

Zulässig wären:

- parlamentarische Kontrolle der Organisation, des Budgets und der allgemeinen Geschäftsführung;
- allgemeine Tätigkeits- und Wahrnehmungsberichte;

- Auskünfte über statistische Entwicklungen und abstrakte Fragen der Strafverfolgungspolitik;
- eine nachträgliche Kontrolle rechtskräftig abgeschlossener Verfahren unter Wahrung gesetzlicher Geheimhaltungspflichten.

Die parlamentarische Kontrolle konkreter laufender Ermittlungs- und Strafverfahren ist ausdrücklich auszuschließen. Dies entspricht dem Endbericht der Arbeitsgruppe und den Empfehlungen der Venedig-Kommission, wonach eine parlamentarische Verantwortlichkeit für Strafverfolgung oder Nichtverfolgung im Einzelfall nicht bestehen soll.

2. Offenlegung des individuellen Abstimmungsverhaltens

Besonders problematisch ist, dass das Abstimmungsverhalten der einzelnen Mitglieder gegenüber Nationalrat und Bundesrat nicht der Geheimhaltung unterliegen soll.

Kollegiale Entscheidungsfindung setzt eine freie und vertrauliche Beratung voraus. Nach außen tritt die Entscheidung des Kollegialorgans, nicht die individuelle Haltung seiner Mitglieder. Eine Offenlegung des persönlichen Abstimmungsverhaltens ermöglicht es politischen Parteien, Medien und Öffentlichkeit, einzelne Mitglieder bestimmten Entscheidungen zuzuordnen, sie dafür persönlich zur Verantwortung zu ziehen und ihre weitere Tätigkeit danach zu bewerten.

Dies beeinträchtigt nicht nur die Unbefangenheit der Beratung, sondern verstärkt gerade jene politische Anscheinsproblematik, die mit der Reform beseitigt werden soll. Das individuelle Abstimmungsverhalten muss daher unbedingt vertraulich bleiben. Ansonsten würde die Idee, dass auf ein Gremium von außen weniger Druck ausgeübt werden kann als auf eine Einzelperson, vollkommen konterkariert werden.

Auch nach der Rsp des EGMR sind Beratungen und auch die persönliche Meinung einzelner Richterinnen oder Richter (etwa der Berichterstatterin oder des Berichtstatters) als vertraulich geschützt (EGMR 2. 11. 2004, 69225/01, Fabre/Frankreich). Das soll eine möglichst unbeeinflusste Meinungsbildung im Senat ermöglichen und damit auch die richterliche Unabhängigkeit stärken (*Rassi in Kodek/Oberhammer, ZPO-ON*^{1.00} § 14 JN Rz 18).

V. Generalprokuratur und Bundesstaatsanwaltschaft

Die Generalprokuratur nimmt seit mehr als 175 Jahren eine besondere Funktion als „Hüterin des Rechts“ wahr. Sie ist nicht Ermittlungs- oder Anklagebehörde, sondern wirkt als objektive Rechtswahrerin insbesondere in Verfahren vor dem OGH und durch Nichtigkeitsbeschwerden zur Wahrung des Gesetzes.

Die Entwürfe lösen die Generalprokuratur als eigenständige Institution auf und übertragen ihre Aufgaben auf die Bundesstaatsanwaltschaft. Sie erkennen das damit verbundene Konfliktpotenzial grundsätzlich an: Organisatorische Vorkehrungen und ein besonderer Ausschlussgrund sollen verhindern, dass Personen, die zuvor an einer

Fachaufsichtsentscheidung mitgewirkt haben, später an der Prüfung desselben Vorgangs im Rahmen der Rechtswahrung teilnehmen.

Diese punktuellen Vorkehrungen reichen jedoch nicht aus. Fachaufsicht und Weisung einerseits sowie objektive Rechtswahrung andererseits unterscheiden sich funktionell grundlegend. Werden beide Bereiche unter derselben Behördenspitze zusammengeführt, bleibt zumindest der Anschein bestehen, dass die Behörde mittelbar ihre eigenen Entscheidungen überprüft.

Erforderlich ist daher eine klare institutionelle, organisatorische und personelle Trennung. Die bewährte neutrale Stellung der Generalprokuratur darf durch die Reform nicht geschwächt werden. Jedenfalls müssen getrennte Organisationseinheiten, getrennte Geschäftsverteilungen, ein umfassender Ausschluss jeder personellen Vorbefassung und eine von der Fachaufsicht unabhängige Leitung der rechtswahrenden Aufgaben gewährleistet sein. Vorzugswürdig bleibt die Beibehaltung der Generalprokuratur als eigenständige Institution.

VI. Verantwortlichkeit und Abberufung

Neben der straf-, dienst- und disziplinarrechtlichen Verantwortlichkeit sehen die Entwürfe eine den Mitgliedern der Bundesregierung nachgebildete rechtliche Verantwortlichkeit gegenüber dem Nationalrat vor. Dieser kann eine Anklage vor dem VfGH beschließen, der auf Amtsverlust erkennen kann.

Es ist nicht ersichtlich, welche Rechtsschutzlücke damit geschlossen werden soll. Schuldhaftige Rechtsverletzungen können bereits straf- oder disziplinarrechtlich verfolgt werden. Dienst- und disziplinarrechtlich soll eine Verantwortung gegenüber unabhängigen Höchstgerichten bestehen.

Die zusätzliche Ministeranklage birgt die Gefahr, dass rechtliche Verantwortlichkeit und politische Bewertung miteinander vermengt werden. Dies gilt umso mehr, als der Nationalrat zugleich an der Bestellung beteiligt ist, laufende Verfahren kontrollieren und das individuelle Abstimmungsverhalten erfragen können soll.

Die Mitglieder einer unabhängigen staatsanwaltschaftlichen Weisungsspitze dürfen nicht für die inhaltliche Entscheidung über Strafverfolgung oder Nichtverfolgung politisch verantwortlich gemacht werden. Eine vorzeitige Abberufung darf nur aus klar und abschließend geregelten straf-, dienst- oder disziplinarrechtlichen Gründen und aufgrund einer Entscheidung eines unabhängigen Gerichts erfolgen.

Der Empfehlung der Arbeitsgruppe folgend sollte die Zuständigkeit für eine vorzeitige Abberufung ausschließlich dem OGH als Disziplinar- oder Dienstgericht übertragen werden. Damit würden klare Zuständigkeiten geschaffen, Doppelgleisigkeiten vermieden und eine politische Instrumentalisierung des Verantwortlichkeitsverfahrens ausgeschlossen.

VII. Kosten und personelle Prioritäten

Die geschätzten Aufwendungen für die Bundesstaatsanwaltschaft sind an ihrem rechtsstaatlichen Nutzen zu messen. Eine zusätzliche Behördenstruktur ist nur dann

gerechtfertigt, wenn sie das angestrebte Ziel einer tatsächlich und dem Anschein nach unabhängigen Weisungsspitze erreicht. Eine kostenintensive Konstruktion, die politische Einflussmöglichkeiten lediglich verlagert oder sogar verstärkt, ist nicht zu rechtfertigen. Die österreichische Justiz ist gleichzeitig massiv personell unterausgestattet. Mehr als 250 richterliche und rund 70 staatsanwaltschaftliche Planstellen fehlen. Zusätzliche Mittel könnten daher unmittelbar zur Entlastung der Gerichte und Staatsanwaltschaften, zur Beschleunigung von Verfahren und zur Sicherung der Qualität der Rechtspflege eingesetzt werden.

Sollte keine rechtsstaatlich überzeugende und organisatorisch schlanke Ausgestaltung der Weisungsspitze gelingen, sind die für den Aufbau und den laufenden Betrieb der Bundesstaatsanwaltschaft vorgesehenen zusätzlichen Mittel vorrangig für dringend benötigte richterliche und staatsanwaltschaftliche Planstellen zu verwenden.

VIII. Zusammenfassung der Forderungen

Die Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter fordert daher:

1. **keine maßgebliche Auswahl der Mitglieder durch eine einfache Mehrheit des Nationalrats;**
2. **Besetzungsvorschläge durch einen justizintern zusammengesetzten Personalsenat;**
3. **Ernennung ausschließlich von Richter:innen sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälten aus dem Aktivstand mit zumindest zehnjähriger herausragender strafrechtlicher Expertise;**
4. **unbefristete oder zwölfjährige Funktionsdauer;**
5. **monokratische Behördenleitung und davon unabhängige Fachsenate für Einzelstrafsachen;**
6. **ausdrücklichen Ausschluss jeder parlamentarischen Kontrolle laufender Verfahren;**
7. **Vertraulichkeit des individuellen Abstimmungsverhaltens;**
8. **strikte institutionelle, organisatorische und personelle Trennung von Fachaufsicht und Rechtswahrung;**
9. **Abberufung ausschließlich aus klar geregelten rechtlichen Gründen durch ein unabhängiges Gericht;**
10. **eine schlanke, ausreichend ausgestattete Organisation, ohne Ressourcen aus den bereits unterbesetzten Gerichten und Staatsanwaltschaften abzuziehen.**

IX. Schlussfolgerung

Die Zurückdrängung tatsächlicher oder auch nur dem Anschein nach bestehender politischer Einflussmöglichkeiten auf Strafverfahren ist ein wichtiges rechtsstaatliches Anliegen. Die vorliegenden Entwürfe verwirklichen dieses Ziel jedoch nicht.

Wer die Weisungsspitze aus dem Bundesministerium für Justiz herauslöst, darf nicht gleichzeitig ihre Mitglieder von einer parlamentarischen Mehrheit auswählen lassen, laufende Verfahren einer parlamentarischen Kontrolle öffnen, das individuelle Abstimmungsverhalten politisch abfragbar machen und eine zusätzliche, vom Nationalrat initiierte Verantwortlichkeit vorsehen.

Die Entwürfe werden daher in ihrer vorliegenden Form abgelehnt. Sie sind unter konsequenter Orientierung an den Empfehlungen der Arbeitsgruppe, den gemeinsamen Positionen der richterlichen und staatsanwaltschaftlichen Standesvertretungen und den europäischen Standards grundlegend zu überarbeiten. Sollte das nicht gelingen, sollten die vorgesehenen Mittel für die dringend benötigten richterlichen und staatsanwaltschaftlichen Planstellen verwendet werden.

Dr. Gernot Kanduth, Präsident